
Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre¹

(Vom 20. Februar 1970)²

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines**§ 1**³ Geltungsbereich

¹ Als Gemeinwesen im Sinne dieses Gesetzes gelten der Kanton, die Bezirke, die Gemeinden und die übrigen juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts. Flurgenosenschaften im Sinne des Art. 703 ZGB sind dem Gesetz unterstellt, dagegen nicht Allmeindkorporationen.

² Als Funktionäre eines Gemeinwesens sind diesem Gesetz unterstellt, soweit es keine abweichende Regelung trifft:

- a) die Mitglieder der Behörden und Kommissionen;
- b) die Beamten, welche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Gemeinwesen stehen;
- c) die Angestellten, welche in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zum Gemeinwesen stehen;
- d) andere Personen, welche aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Aktes mit einer öffentlichen Aufgabe betraut sind.

³ Die Inhaber des schwyzerischen Anwaltspatents und des schwyzerischen Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare sind in bezug auf ihre freiberufliche Beurkundungstätigkeit keine Funktionäre im Sinne von § 1 Abs. 2. Sie haften nach den Regeln von Art. 41 ff. OR.

§ 2 Vorbehalte eidgenössischen und kantonalen Rechts

¹ Die zwingenden Vorschriften des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

² Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur, soweit nicht durch kantonale Erlasse eine abweichende Regelung getroffen wird.

II. Vermögensrechtliche Haftung**§ 3** Haftung des Gemeinwesens für rechtswidrige Schädigungen
a) Schadenersatz

Das Gemeinwesen haftet für den Schaden, den ein Funktionär in Ausübung hoheitlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt.

140.100

§ 4 b) Genugtuung

Zur Leistung einer Genugtuung ist das Gemeinwesen nur verpflichtet, wenn die Voraussetzungen der Art. 47 und 49 OR gegeben sind.

§ 5 c) Beschränkung der Haftung

¹ Wird eine Verfügung oder ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren abgeändert, so haftet das Gemeinwesen nur, wenn ein Funktionär der Vorinstanz vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.

² Für Schaden aus unrichtiger Auskunft eines Funktionärs haftet das Gemeinwesen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Funktionärs.

§ 6 d) Ausschluss der Haftung des Funktionärs

Dem Geschädigten steht gegenüber dem Funktionär kein Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung zu.

§ 7 Haftung des Gemeinwesens für rechtmässige Schädigungen

Fügt ein Funktionär durch rechtmässiges Verhalten einem Dritten Schaden zu, so haftet das Gemeinwesen nur, wenn das Gesetz dies vorsieht.

§ 8 Haftung des Funktionärs

a) Ausmass

Der Funktionär ist für den Schaden, welchen er dem Gemeinwesen durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Dienst- oder Amtspflicht zufügt, haftbar.

§ 9 b) Rückgriff

Hat das Gemeinwesen dem Dritten den Schaden ersetzt oder ihm Genugtuung geleistet, so kann es auf den Funktionär Rückgriff nehmen, wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig in Verletzung seiner Dienst- oder Amtspflicht verursacht hat.

§ 10 Haftung Mehrerer

¹ Haben mehrere Funktionäre den Schaden verursacht, so haften sie gegenüber dem Gemeinwesen (§§ 8 und 9) anteilmässig nach der Grösse ihres Verschuldens.

² Haben mehrere Funktionäre den Schaden gemeinsam und vorsätzlich verursacht, so haften sie solidarisch.

§ 11 Verjährung

¹ Der Schadenersatzanspruch des Gemeinwesens gegenüber dem Funktionär und der Anspruch des Geschädigten auf Schadenersatz oder Genugtuung gegenüber dem Gemeinwesen verjährt in einem Jahr von dem Tage an, da der Anspruchsberechtigte Kenntnis vom Schaden erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren vom Tage des schädigenden Verhaltens des Funktionärs an.

² Wird der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung aus einem strafbaren Verhalten hergeleitet, für welches das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für ihn.

³ Der Rückgriffsanspruch des Gemeinwesens gegenüber dem Funktionär verjährt mit Ablauf eines Jahres seit der Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung des Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruches.

§ 12 Subsidiäres Recht

Für die Haftung des Gemeinwesens sind die Vorschriften der Art. 42, 44 Abs. 1, 45, 46, 52 Abs. 1 und 2 und 53 OR, für die Haftung des Funktionärs gegenüber dem Gemeinwesen zudem auch die Bestimmungen der Art. 43, 44 Abs. 2 und 54 Abs. 2 OR subsidiär als öffentliches Recht anwendbar.

§ 13⁴ Verfahren

a) Geltendmachung

Vermögensrechtliche Ansprüche werden geltend gemacht:

- a) gegen Mitglieder des Kantonsrates und der von ihm gewählten Kommissionen, des Regierungsrates, des Kantons-, des Verwaltungs- und des kantonalen Strafgerichts durch den Kantonsrat;
- b) gegen die übrigen kantonalen Funktionäre, die Mitglieder des Bezirksrates und des Gemeinderates sowie die Verwaltungsorgane der übrigen juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts durch den Regierungsrat;
- c) gegen andere Funktionäre des Bezirks durch den Bezirksrat, der Gemeinde durch den Gemeinderat, der übrigen juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts durch das Verwaltungsorgan der Körperschaft oder Anstalt.

§ 14⁵ b) Sachliche Zuständigkeit

¹ Klagen, die sich auf Ansprüche aus diesem Gesetz beziehen, beurteilt das Verwaltungsgericht.

² Ansprüche, die sich auf ein rechtswidriges Verhalten von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts beziehen, beurteilt das Kantonsgericht.

§ 15 c) örtliche Zuständigkeit

Klagen gegen einen Funktionär sind an dessen Wohnsitz oder, sofern er seinen Wohnsitz nicht im Kanton hat oder wenn sich die Klage gegen mehrere Funktionäre richtet, am Sitz des klagenden Gemeinwesens einzureichen.

§ 16 d) Prüfungsbefugnis

Die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide darf in einem Verantwortlichkeitsverfahren nicht überprüft werden.

III. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

§ 17⁶ Verweis auf andere Erlasse

¹ Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen, welche Funktionäre in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit begehen, werden nach den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Einführungsrechts bestraft.

² Vorbehalten bleibt § 104 der Justizverordnung.

IV. Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 18⁷ Grundsatz

¹ Funktionäre können disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie ihre Amts- oder Dienstpflicht verletzen. Ausgenommen sind die Angestellten nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c.

² Das Disziplinarverfahren wird unabhängig von der vermögensrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit durchgeführt. Ist gegen den Funktionär eine Strafuntersuchung eingeleitet, so kann das Disziplinarverfahren sistiert werden.

§ 19 Disziplinar massnahmen
a) gegen Behörden und Kommissionen

¹ Die Behörden sind befugt, ein ordnungswidriges Verhalten ihrer Mitglieder oder der ihnen untergeordneten Behörden oder Kommissionen und ihrer Mitglieder mit einem Verweis oder einer Busse bis Fr. 200.- zu ahnden.

² Bei wiederholten oder schweren Verfehlungen, insbesondere bei Einleitung einer Strafuntersuchung wegen Verletzung der Amtspflicht, können Mitglieder von Behörden und Kommissionen auf die Dauer von 6 Monaten oder bis zum Abschluss des Strafverfahrens im Amt eingestellt werden.

³ Die Amtsentsetzung kann nur durch den Strafrichter angeordnet werden.

§ 20 b) gegen andere Funktionäre

¹ Gegen Funktionäre im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b und d kann die Aufsichtsbehörde folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a) Verweis;
 - b) Busse bis Fr. 200.-;
 - c) Versetzung in eine andere Gehaltsklasse oder Zuweisung einer andern Tätigkeit;
 - d) Einstellung oder Kürzung der Besoldungserhöhung;
 - e) vorübergehende Einstellung im Amt mit Entzug der Besoldung.
- ² Hat sich der Funktionär schwerwiegender oder wiederholter Amts- oder Dienstpflichtverletzungen schuldig gemacht, so kann er fristlos entlassen werden.

§ 21 Verfahren

¹ Vor der Anordnung einer Disziplinar massnahme ist der Beschuldigte anzuhören.

² Die Disziplinarverfügung ist dem Fehlbaren schriftlich zu eröffnen. Er kann dagegen Beschwerde nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege führen.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Abänderungen des früheren Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden nachfolgende Vorschriften abgeändert:

1. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch: ⁸

§ 37 Abs. 2

Für Schaden, der durch den Zivilstandsbeamten rechtswidrig verursacht wird, haftet zunächst die beteiligte Gemeinde und erst nachher der Kanton. Für die Aufsichtsbehörde haftet der Kanton.

§ 106

¹ *Für Schaden, der vom Vormund oder von Mitgliedern des Waisenamtes oder des Gemeinderates rechtswidrig verursacht wird, haftet zunächst die beteiligte Gemeinde und erst nach dieser der Kanton.*

² *Für Schaden, der von Mitgliedern des Regierungsrates rechtswidrig verursacht wird, haftet der Kanton.*

Die §§ 234-239 werden aufgehoben.

2. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz: ⁹

Die §§ 43-47 werden aufgehoben und durch folgenden § 43 ersetzt:

¹ *Die zuständige Behörde kann Parteien und ihren Vertretern einen Verweis erteilen oder ihnen gegenüber eine Ordnungsbusse von Fr. 20.- bis Fr. 200.- ausfällen, wenn sie sich im Verfahren unanständig benehmen oder mutwillig das Verfahren einleiten.*

² *Ordnungsstrafen können durch Beschwerde angefochten werden.*

140.100

3. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch: ¹⁰

§ 49

Mitglieder einer Behörde, Beamte oder andere Personen mit einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe, die ihre Amts- oder Dienstpflicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, werden, sofern nicht ein Tatbestand der Art. 312 ff. StGB vorliegt, mit Haft oder Busse bestraft.

§ 23 Aufhebung früheren Rechts

Die §§ 13 und 14 der Verordnung vom 20. November 1968 über die Besoldung der Behörden und das Dienstverhältnis des Staatspersonals ¹¹ werden aufgehoben.

§ 24 Genehmigung

§ 14 Abs. 3 bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung.¹²

§ 25 Inkraftsetzung

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.¹³

¹ GS 15-733 mit Änderungen vom 6. Juni 1974 (GS 16-474), vom 26. Oktober 1994 (GS 18-538), vom 22. März 2000 (PBV, GS 19-567), vom 24. Oktober 2007 (VRP, GS 21-148a) und vom 18. November 2009 (Justizverordnung, GS 22-821).

² Angenommen in der Volksabstimmung von 24. Mai 1970 mit 6194 Ja gegen 3825 Nein (Abl 1970 486).

³ Abs. 3 neu eingefügt am 26. Oktober 1994 und Abs. 2 Bst. c in der Fassung vom 22. März 2000.

⁴ Buchstabe a in der Fassung vom 6. Juni 1974.

⁵ Abs. 1 in der Fassung vom 6. Juni 1974 und Abs. 2 in der Fassung vom 24. Oktober 2007.

⁶ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 18. November 2009.

⁷ Abs. 1 in der Fassung vom 22. März 2000.

⁸ GS 7-16.

⁹ GS 13-422.

¹⁰ GS 12-204.

¹¹ GS 15-737.

¹² Von der Bundesversammlung am 8. Juni 1971 genehmigt (Abl 1971 616).

¹³ Am 1. August 1971 in Kraft getreten (Abl 1971 615); Änderungen vom 26. Oktober 1994 am 1. Januar 1996 (GS 18-538), vom 22. März 2000 am 1. Juli 2000 (Abl 2000 819), vom 24. Oktober 2007 am 1. Januar 2009 (Abl 2008 2697) und vom 18. November 2009 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 1508).